

Flüchtige Betrachtungen
über
den sogenannten
Actien-Schwindel
und
das bezügliche Gesetz

vom 24. Mai 1844.

von

G. Ferdinand Oppert.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH

1844.

Breitestraße 20.

**Flüchtige Betrachtungen
über
den sogenannten
Actien-Schwindel
und
das bezügliche Gesetz**

vom 24. Mai 1844.

von

G. Ferdinand Oppert.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1844

ISBN 978-3-662-33598-7 ISBN 978-3-662-33996-1 (eBook)
DOI 10.1007/978-3-662-33996-1

„Enfin l'agiotage est à déplorer sans doute, mais il est au nombre de ces maux qui sont inséparables de certaines combinaisons. Toutes les fois que vous faites appel au crédit public, c'est apparemment parceque vous avez des chances favorables à lui présenter; et au moment où vous prononcez le mot de chance, vous rendez possible certaines exagérations, auquel nul mode d'intervention ne saurait vous soustraire, pas plus le mode de garantie que celui de la loi.“

Extrait du Discours du ministre des finances dans la chambre des députés en France.

Session de 1839.

Die Erscheinungen, welche auf dem Gebiete der Gesellschafts-Unternehmungen und des damit in genauem Zusammenhange stehenden Geldverkehrs sich darbieten, sind so gewichtiger Natur, greifen so tief in öffentliche und Privatverhältnisse der Gegenwart ein, daß es nicht zu verwundern ist, wenn sie zur stehenden Tagesfrage geworden sind, und zu mehr oder minder leidenschaftlichen Erörterungen geführt haben. Man hat reprimirende Gesetze gegen die Bewegung und Aufregung gefordert und sie zum Theil erhalten, Gesetze, welche den Uebertreter mit Verlust seiner persönlichen Freiheit und — was nahe dabei liegt — seiner Ehre bedrohen, und meint Ursachen und Wirkungen dadurch in überschaubare Gränzen geschlossen zu haben. Wir wollen die Zweckmäßigkeit und Gerechtigkeit solcher Maßregeln hier nicht erörtern, um so weniger als es uns schwerlich gelingen möchte, eine Ausgleichung der Conflicte dadurch herzuführen.

Wir müssen zuvörderst fragen: ob die in Rede stehende Aufregung eine neue, und in unserer unmittelbaren Nähe zuvor nicht bekannte sei, oder ob sie in solchem Umfange nur sich nie bei uns fand gegeben? Gehen wir indeffen zurück auf die

Ereignisse, welche seit 1806 die mannigfachen Vermögens-Objekte erschüttert, entwertet, gehoben, umgestaltet und neu geschaffen haben, so finden wir eine selten unterbrochene, oft heftige und leidenschaftliche Bewegung auf diesem Gebiete der gesellschaftlichen Zustände. Nun ist sie mithin denen, welche die Erfahrungen der verflossenen 30 bis 40 Jahre gesammelt haben, gewiß nicht; ob sie aber in solchem Grade Statt gefunden, und ob die Folgen der erlebten so unheilbringend gewesen, daß sie selbst damals schon strenge, unterdrückende Maßregeln gerechtfertigt hätten, wird näher zu untersuchen sein.

Wir können die Zeit bis zur Befreiung von fremdem Drucke von unsren Betrachtungen fern lassen. Der materielle Wohlstand war damals so erschöpft, daß man nur die Trümmer zusammenzuhalten sich bemühte, von einer Bewegung in aufstrebender Richtung konnte die Rede nicht sein. Es müssen Objekte vorhanden sein, an welche überhaupt eine Bewegung — nennen wir sie geradehin Speculation — sich knüpfen läßt. Gesellschafts-Unternehmungen eblühren aber nur unter dem gesicherten Schutze des Rechts und des Friedens, wo unter solcher Aegide genügend zufließende Capitalien ihnen Lebensdauer verheißen. Von allen diesen Bedingungen war in jener Zeit keine vorhanden, in welcher ein zweiter Brennus sein Schwert in die Waage des Rechts geworfen hatte. Die Schuldverbriefungen aller europäischen Continental-Staaten — wenn gleich dieselben im Verhältniß zur Gegenwart nicht von hohem Belange waren — boten aber in jenen stürmischen Zeiten keine einigermaßen gesicherte Hoffnung auf Gewinn dar, um als Gegenstände ausgedehnter Speculation zu gelten.

Denn, um nur eines Beispiels zu gedenken, als unsere Regierung im Jahre 1809 in Holland eine Anleihe, irren wir nicht bei Serrurier und Ueberfeld, gegen Verpfändung von Staats- Domainen zu negociren gezwungen war, mußte sie sich den härtesten, fast erniedrigenden Bedingungen unterwerfen und erhielt, für ihre, auf Grund jenes Unterpfandes ausgestellte 5 procentigen Schuldverschreibungen, (später unter dem Namen der 5 p.C. Domainen Pfandbriese bekannt) 20 und einige Prozent! — ein Preis, zu dem heute das im öffentlichen Credit so tief gesunkene Spanien, ohne Unterpfand zu negociren Bedenken tragen wird. Das war die Hülfe der Capitalisten der damaligen allerdings trüben Zeit, wo die Speculation leblos war, einer Epoche, in welcher das

Bank- und Finanzwesen auf dem ganzen Continent, im Vergleich zur Gegenwart, unausgebildet erscheint. Und wurde diese Hülfe hingebender in späterer Zeit, als das öffentliche Vertrauen sich bereits auf sicherere Grundlagen stützte? Wir antworten ohne Besorgniß des Widerspruchs mit: nein; denn mit welchen schweren Opfern die Regierungen während und unmittelbar nach glorreichen Kriegsjahren, oft nur geringe Summen aufzutreiben vermochten, erscheint jetzt fast unglaublich. Aber erinnern möchten wir daran, um nachzuweisen, daß der Credit, das Vertrauen der Capitalisten, wenn die Staaten diese ansprechen müssen, eine precäre Stütze sind, sofern die Speculation nicht als die zuverlässige Reserve der Geldmacht, zur Theilnahme bereit ist.

Diese Thatache tritt uns in der Geschichte der Finanzen der europäischen Staaten, während der verflossenen 3 Decennien oft genug entgegen, und wir müssen daher billig fragen: wodurch die heftigen Anfeindungen der Speculation gerechtfertigt erscheinen, daß man sie mit der ganzen Macht des Gesetzes verfolgt? mit Verlust von Freiheit und Ehre diejenigen bedroht, die sich über gewisse, zwar wohlmeinend aber doch willkürlich abgesteckte Gränzen hinaus ihr hingeben? Denn wo ist das Gebiet einer großartigen Handelstätigkeit, welches nicht zu Zeiten von ungezügeltem Treiben ergriffen und ausgebaut wird? Nicht nur die Gegenstände, denen (bis auf einen gewissen Punct hin) ein fictiver Werth beigelegt werden muß, werden am häufigsten in den Kreis einer uncontrollablen Speculation gezogen, auch andere, die auf den realen Werth der Erzeugung oder des gesicherten Ertrages beruhen, ja selbst unsere täglichen Bedürfnisse unterliegen nicht selten derselben Gewalt, ohne daß die Gesetzgebung davon Kenntniß nehmen kann und nehmen darf. Es gab eine Zeit, wo der unschuldige Eichorien zu wildem Spiel Veranlassung wurde und Getreide, Wolle, Öl, Zinf, sind heute noch die Schoßkinder gieriger Speculation, sobald eine natürliche oder — und dies nicht gerade selten — eine künstliche Conjectur dazu einladiet. Vermag hier die Legislation nicht vorbeugend einzuschreiten und diejenigen zurückzuhalten, welche von dem Schwindel ergriffen, so wie diejenigen zu schützen, welche in ihren stehenden Bedürfnissen empfindlich davon getroffen werden, weshalb tritt sie mit schweren Strafen in den Kreis einer Handelstätigkeit, die sie in ihren ersten Anfängen zum Theil selbst her-

vorgerufen? Darf hier nicht der Wunsch laut werden, daß der Versuch sachgemäßer Belehrung Maßregeln vorangegangen wäre, deren lautere Absichten wir anerkennen, die aber tief in die Freiheit der Disposition über Eigenthum und des Handels im Prinzip eingreifen?

Wir haben gesagt, daß die Bewegung, welche gegenwärtig in denjenigen Werths-Objecten vorgeht, welche den großen Gesellschafts-Unternehmungen zur Anlage von Eisenbahnen ihr Dasein verdanken, keine neue Erscheinung ist, und in analogen Verhältnissen in einer nicht fernen Vergangenheit mit gleicher Aufregung an uns vorüberging. Erinnern wir uns doch nur der Zeit, in welcher die europäischen Staaten die Speculation durch Anleihen, die das Capital weit überstiegen welches Deutschland, Italien und Holland jetzt in Eisenbahnen successive anzulegen im Begriffe stehlen, in großem Maasse selbst alimentirten. Wie viel und wie oft ist nicht in jener Zeit, mit Recht und mit Unrecht, gegen den Handel mit Staatspapieren geschrieben, gesprochen, und mit Anrufung aller Grundsätze der Moral geurtheilt worden? Keine unbefangene Stimme konnte und durfte sich erheben, ihn gegen den Schmutz und die Steinwürfe zu schützen, die so viele Unberufene gegen ihn schleuderten. Dieselben Stimmen und dieselben Gründe, die jetzt reprimirende Maßnahmen hervorruften und unterstützen, wurden auch damals gehört. — Möge die Zeit nicht wiederkehren, welche jenen enormen Summen das Dasein gab, deren uneingeschränkter Vertrieb und Umsatz die erste Lebensbedingung ihrer Geburt war! Die Nothwendigkeit, höhere Staatszwecke riefen sie ins Leben, und welches Mittel wäre wohl zu ersinnen gewesen, um den Handel darin in die, auch damals reclamirten Formen und Schranken — des Umsatzes Zug um Zug, also der Schuldverschreibung gegen das Metall — einzuschließen? Würde man sich nicht selbst Fesseln angelegt und die Erlangung der benötigten Mittel ganz unmöglich gemacht haben? Welcher Staat könnte daran denken, den Darleihern die Wege vorzuschreiben, die sie zur prompten und günstigen Verwerthung ihrer Schuld-Documente zu ergreifen für angemessen fanden, und die Mittel zu beschränken, welche den Vertrieb im Allgemeinen (durch Verkauf auf Zeit) erleichterten? — Ehe der Staats-Credit seine gegenwärtige ausgebildete und gesicherte Grundlage hatte, mußte er zu mehr oder minder schweren Opfern — sie kon-

ten nicht immer nur materieller Natur sein — sich entschließen. — Und aus allen jenen Stürmen und Unfechtungen, jenem schwindelnden Umfange von reinen und schmutzigen Geschäften, hat sich der Credit der meisten europäischen Staaten zu einer Sicherheit und Festigkeit erhoben, die früher nie gekannt, kaum geahnt wurden. Nicht in den Händen des Speculanten befinden sich die reellen und sicheren Staats-Papiere, (seine Rolle ist einstweilen damit zu Ende) sondern in denen des Rentiers und des Capitalisten, die den Staaten in bewegten Zeiten ihr Vertrauen nur selten und zaghaft zuwandten, ja ihnen selbst oft entgegen operirten und ihre Unternehmungen erschwert. Der Pariser Werth der Staats-Papiere oder die annähernde Höhe desselben wurde leckender für sie als die viel niedrigeren Preise der Emission. Wie Wenige begriffen, daß beinahe alle übrigen Werths-Objecte in höherem oder geringeren Grade gefährdet waren, ja daß ihr eigenes Vermögen vorweg oder gleichzeitig in Frage kommen müsse, wenn die Finanzen des Staates (das gesammte Staatsvermögen) sich in solcher Gefahr und Rathlosigkeit, wie sie ihnen meistens vorschwebte, befänden! ein Zustand der, ihrer Meinung nach, nur mit einer Werthlosigkeit seine Verbrieferungen endigen müste. —

Hat nun die Moralität der Gesellschaft durch den damaligen jahrelangen Verkehr so empfindlich und nachhaltig gelitten? Sind die Industrie, die Landwirthschaft, der Grundbesitz, welche auch damals wegen Entziehung der Capitalien zu Schwindel-Geschäften sich beklagten, zu Grunde gegangen? sind sie zurückgegangen, ja sind sie nur stehen geblieben? — Wir glauben unsren Lesern die Antwort auf diese und ähnliche Fragen ersparen zu können.

Bei so großen Resultaten können die Unfälle Einzelner nicht in Betracht kommen, sie sind die unabweisbaren Begleiter der Conjunctionen und nichtvorherzusehender Ereignisse; sie kommen in allen Richtungen und Zweigen des Verkehrs und der Zustände vor und sind oft — die Busse selbstverschuldeter Unvorsichtigkeit. Weder Gesetz noch Bevormundung vermag dagegen zu schützen.

Und diese uns noch so nahe liegende Zeit hat keine Lehren für uns gehabt. — Wenn die Creirung großer Anleihen von oft gehörten Anschuldigungen gegen die Verwaltungen nicht frei geblieben sind, kann man die Schöpfung von

Capitalisten, welche in wenigen Jahren das National-Vermögen mit ihrem vollen und — je nach ihrer Rentabilität — noch höheren Betrage vermehren, welche mit den durch sie hergestellten Werken die National- und die Volkskraft zu kaum zu ahnender Höhe emporheben werden, kann man diese ängstlich in Schranken bannen wollen, die, wir zweifeln kaum daran, durchbrochen werden müssen, weil die Gesetzgebung selbst sie nur lückenhaft aufzurichten vermag? Hern sei es von uns und wir weisen jeden Gedanken daran in unserem innersten Gewissen zurück, einem unredlichen und übermuthigen Schwundel oder ungesehlichen Treiben das Wort reden zu wollen; aber wir können uns im Hinblick auf den Stand, dem wir angehören, eines schmerzlichen Gefühls nicht entzünden, wenn wir entehrende Strafen über Handlungen verhängen sehen, die an und für sich nichts Straffälliges darbieten, die leicht den redlichen Kaufmann wie den gewissenhaften Mäurer treffen können, weil sie in den Kreisen ihres Berufs so abgeschlossene Gränzen fast nicht inne zu halten vermögen.

Wir haben in allgemeinen Zügen darzuthun versucht, daß die Bewegung und Aufregung, welche die Gegenwart in der besprochenen Richtung ergriffen, weder neu noch unerhört ist, wenn gleich sie in so allgemeiner Ausdehnung uns noch nicht erschienen sein mag. Aber der Gegenstand, um den es sich handelt, drang auch noch nie so tief in alle Poren des geistigen und physischen Lebens der Gesellschaft ein, und jener Aufschwung erscheint deshalb unzertrennlich von der Durchführung der großartigen Unternehmungen, die in das Innerste unserer sozialen Zustände einzugreifen berufen sind.

Wir versuchten ferner nachzuweisen, daß, indem man so große und belangreiche Mittel aufzubieten veranlaßt ist, diese Mittel nicht lediglich durch die Hand des Capitalisten und kleineren Geldbesitzers in der Wirklichkeit zu beschaffen sind, daß die Speculation hinzutreten muß, um jene Mittel, durch die ihr eigenthümliche Schwungkraft productiver zu machen, und, weil sie als ein belebendes Princip in den großen Geldbewegungen vorwaltet, mit weniger Beschwerde die beabsichtigten Erfolge herbeizuführen vermag.

Gehen wir nun näher auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 24. Mai d. J. ein *), so finden wir in dem §. 1.

*) Dasselbe befindet sich in der Anlage am Schlusse.

eine Anordnung, zu welcher man sich nur Glück wünschen kann. Der Missbrauch, welcher in letzter Zeit zum öfteren von unbefugter und unbefähigter Hand, mit einer so wichtigen einleitenden Operation, wie die Einzeichnung von Actionären für Eisenbahn-Anlagen, getrieben worden war, hatte jeden Verständigen mit Unwillen erfüllt. Weder die Actien-Sammler noch die Zeichner mochten großenteils die gesetzliche Verbindlichkeit begriffen haben, welche das Gesetz vom 2. Novbr. 1838 in §. 2. ihnen auferlegt. Viele abstrahirten wohl im Vorauß von einer Verpflichtung, deren Erfüllung von vorn herein eine Unmöglichkeit für sie war. Ein solcher Zustand mußte ein Ende nehmen und das nunmehr geordnete Verhältniß, wird die Gesellschaften auf solidere Grundlagen errichten, als dies nach dem bisherigen Gange am Ende möglich gewesen wäre.

Welche subjective Ansicht wir über die §§. 2 u. 3 haben müssen, glauben wir in den vorangegangenen Andeutungen ausgesprochen zu haben. Die Gesetzegebungen derjenigen Länder, auf deren großen Geldmärkten colossale Finanz-Operationen die mannigfachsten Combinationen von Geschäften herbeiführen, die oft die Gränzen überschreiten, welche die Landes-Gesetze für den regelmäßigen Verkehr in früheren Zeiten angenommen haben, da sie die unzähligen Varietäten der neueren Gestaltungen nicht vorhersehen konnten, sind vor den Beschränkungen dieser offenkundigen Diggessionen zurückgetreten. Wir haben an die Spitze dieses Aufsatzes die Aeußerungen eines französischen Staatsmannes gestellt, der die Reclamationen, die man bei gleicher Veranlassung an ihn richtete und denen man bei uns Gehör gegeben, mit diesen wenigen aber schlagenden Worten zurückwies, und im weiteren Verfolge seiner Argumentation den Eingriff in die freie Disposition über das Eigentum characterisierte, den dergleichen Beschränkungen mit sich führen. — In ähnlicher Weise sprach sich Graf Liverpool im J. 1825, dem berühmten und berüchtigten Actien-Jahre, aus, als man im Oberhause die Regierung zu Maßnahmen aufforderte, welche der Actienwuth Einhalt thun sollten *).

*) An Eisenbahn-Actien wurde damals in England noch fast gar nicht gebacht. Die Stockton-Darlington-Bahn, die erste überhaupt, war zwar im J. 1825 vollendet, erregte aber noch nicht diesen Sturm, den ihre Nachfolgerin, die Liverpool-Manchester-Bahn hervorrief, die jedoch erst 1826 concessionirt und im Decbr. 1830 eröffnet wurde.

In Holland, dem besonnenen reichen Handelsstaate, dem immer offenen Geldmarkte, kennt man keine Einschränkungen jeder beliebigen Verfügung über die unzähligen Werths-Objekte, welche dort im täglichen Umsätze begriffen sind, und unsere eigene Gesetzgebung hat bis zum Jahre 1836 nichts dergleichen aufzuweisen. Was damals gegen den Verkehr mit spanischen Staatspapieren geschah, konnte seine Rechtfertigung Angesichts großer Verluste und Zerstörungen in vielen Vermögens-Verhältnissen, wohl finden, wenn gleich die Uebertretungen des Gesetzes wie dasselbe sie charakterirte, mit einer, in dem humanen Geiste unserer Legislation für dergleichen Fälle bisher nicht vorgekommenen, Strenge, an Freiheit und Ehre gebüßt werden sollten. Sie ist — Dank sei es den Verhältnissen — so viel bekannt geworden, nie und gegen Niemand geübt worden, wir glauben aber, daß hiezu der Selbst-Ruin der spanischen Finanzen und ihres Credits, der die Geschäfte in den Anlehen dieses Landes überall auf ein Minimum reducirt, mehr beigetragen hat, als alle Verbote es vermochten. Man hebe alle Beschränkungen im Handel mit spanischen Papieren jetzt auf, und er wird dem untergrabenem Vertrauen gegenüber tott bleiben.

Der §. 4., indem er den vereideten Mäkkern und Agenten die Vermittelung der dort bezeichneten Geschäfte, unter Androhung der Amts-Entzegung untersagt, entzieht ihnen einen — vielleicht den bedeutendsten — Beitrag ihres Einkommens, ohne daß es durchführbar erscheinen möchte, jene Umsätze ganz oder theilweise zu unterdrücken. Das schwere Opfer, das sie mithin zu bringen gebunden sind, wird im Erfolge ein vergebliches sein, und, wie wir glauben, vom Publikum mitgetragen werden. Daß der Verkehr mit ausländischen Quittungsbogen oder Interims-Actien, auf welche erst Theilzahlungen der beabsichtigten Unternehmungen erfolgt sind, durch den §. 4. ganz unterdrückt werden könne, scheint der Gesetzgeber selbst nicht angenommen zu haben. Wenn aber Umsätze darin möglich bleiben, — weshalb die Vermittelung darin den Händen entziehen, zu deren Rechtlichkeit und Geschäftskenntniß man gerechtes Vertrauen haben kann, und ihn möglicherweise in solche legen, die durch Eid und Pflicht sich weniger bei der Bedienung ihrer Committenten für gebunden erachten möchten? Ist nicht damit dem Publikum eine Garantie gegen Uebervortheilung entzogen? anstatt der offenen, mit den eigenen Vortheil

Hand in Hand gehenden loyalen Bedienung, wird nicht die Heimlichkeit größere Nachtheile bereiten? Wenn eine Gesetzgebung die Ungültigkeit zur gänzlichen Unterdrückung gewisser Tendenzen selbst zugeben muß, ist es da nicht gerathener, diese Richtungen mit legalen Formen zu versehen, um sie in ihrer offenen Thätigkeit überwachen zu können? Und wenn man dies für einen Missbrauch der Majestät des Gesetzes ansieht, wohlan, so entziehe man solchen Transactionen allen Rechtsschutz, aber man bedrohe sie nicht noch mit Strafen; dann bleibt den Contrahenten als Garantie der Erfüllung eingegangener Verbindlichkeiten, das persönliche Vertrauen und das Compelle der Ehre; Schutz genug für den vorsichtigen Geschäftsmann, der den Rechtsweg überhaupt nur im äußersten Halle und nur gezwungen betritt.

Aber die vereideten Mäster dürfen in voll eingezahlten ausländischen Actien und Obligationen Zug um Zug Geschäfte vermitteln, nur die Partial-Documente sind von ihrer Befugniß ausgeschlossen. Ist die Gefahr des Verlustes bei jenen etwa geringer als bei diesen? Wenn ein Unternehmen in seiner Vollendung mit allen seinen Vorzügen und Mängeln bereits dasteht, vermag dann noch der einzeln Beteiligte irgendwie einzuschreiten, um gegen Missstände einzuwirken? Gewiß weniger, als wenn das Werk erst im Beginnen und Fortschreiten noch die Erfahrung der Theilnehmer zuläßt, die ihm ihre Mittel, Kräfte und Einsicht, im Vertrauen auf das gute Gelingen und die dereinstigen Erfolge zugewendet haben.

Wie aber, wenn es nichts als einer Form bedarf, um jenes Verbot gewissermaßen auf legalem Wege illusorisch zu machen? Russland z. B. baut Eisenbahnen zwischen Petersburg, Moskau und Neben-Städten, will oder wird sie bis Odessa führen; es fertigt aber für die 100 und mehr Millionen Silberrubel, welche diese immensen Werke erfordern werden, nicht Documente über die Total-Beträge aus und zieht darauf Partial-Zahlungen ein, sondern es emittirt Obligationen im vollen Betrage, (je nach dem Bedarf) in Serien vonn 8, 10 und 12 Millionen Silberrubel, welche, beiläufig gesagt, Vorzugswise an der Berliner Börse zu Gelde gemacht werden. Hier ist mithin nur die Form geändert; denn wenn, was wir freilich nicht zu beurtheilen vermögen, obgleich man es bei jeder Serie, wenn sie ins Publizum gebracht wird versichert, die intendirten Bahnen wirklich mit dem Betrage

jener Emissionen gebaut werden, so sind diese Obligationen nichts weiter als Documente *pro rata*, d. i. eine Quote des gesammten Anlage-Capitals, für welches hier der Staat die Stelle der Gesellschaften einnimmt (wenn gleich jene über einen volleingezahlten Nennwerth lauten). Sie sind gewissermaßen bedenklicher für den Verkehr, weil man den Umfang der benötigten und successive auszugebenden Summen noch gar nicht kennt. Die Gesellschaften dagegen haben Statutenmäßig ein fest ausgesprochenes Anlage-Capital, und auch sie könnten, wenn es ihnen verstatteet würde, dieselben Modalitäten für ihre Theilzahlungen annehmen.

Wir bescheiden uns, daß höhere Motive es veranlaßt haben, die Beteiligung an großen ausländischen Unternehmungen zu erschweren oder ganz auszuschließen. Unterdrücken können wir indessen das Bedenken nicht, daß hier dem wirklichen Vortheile des eigenen Staats-Angehörigen eine Gränze gezogen ist, die mit seiner individuellen Einsicht und Disposition in Widerspruch gerathen muß. Weshalb sollen ausländische verständig geleitete Unternehmungen weniger oder seltener mit gutem Erfolge gekrönt werden als inländische? und ist es nicht einleuchtend, daß unsern eigenen Unternehmungen, in einer unvermeidlichen Wechselwirkung ein empfindlicher Nachtheil bereitet wird, da wir das Ausland zu gleichen Maßnahmen auffordern? Es ist ein unschwer zu erweisendes Factum, daß die Theilnahme fremder Börsen an unsere Eisenbahnen, seit der Publikation des Gesetzes auf eine bedauerliche Weise abgenommen hat.

Wie aber ist es überhaupt möglich, die große Groberung des menschlichen Erfindungs-Geistes, die alle Abgeschlossenheit zu durchbrechen berufen ist, in ihren ersten Anfängen und Lebensbedingungen im entschiedensten Widersprüche mit sich selbst bringen zu wollen, weil diese Anfänge mit Unvollkommenheiten, wie sie dem Menschenwerke überall beirohnen, behaftet sind? Je offener und unbeengter die Vermittelung gehalten würde, je leichter würden die Wege sich finden, überall hin die nöthigen Aufklärungen zu verbreiten, und die Belehrung würde mehr thun als das Verbot.

Der §. 5. endlich verhängt Freiheit und Vermögensstrafe gegen die Uebertreter der, in dem Gesetze enthaltenen Verordnungen. Wir müssen es einer fähigeren Feder überlassen, für die weite Ausdehnung in welcher dieser § Anwendung finden

kann, die Gränzen zu bezeichnen. Aber wenn wir in unserer untergeordneten Lebensstellung den Kreis derselben auch noch so eng ziehen wollten, immer werden wir, wir haben es wiederholt im Vorbergehenden ausgesprochen, nur mit Schmerz auf gesetzliche Ahnungen blicken, mit denen ein Stand sich bedroht und entehrt sieht, an dessen Auffschwung und Blüthe die allgemeine Volkswohlfahrt so innig geknüpft ist. Entehrt sich eines seiner Glieder durch verbrecherische Handlungen, so geben unsre Gesetze dem Richter das strafende Schwert in die Hand; aber das der selbständigen freien Beurtheilung anheim gegebene Geschäft, sollte als solches, selbst in seinen Zeitweisen Uebertreibungen nicht mit den erniedrigenden Strafen des Verbrechens bedroht sein.

Die Zukunft Berlins verheißt eine glänzende zu werden. Wenn über den edlen Auffschwung wissenschaftlichen und künstlerischen Strebens ein reichbegabter edler Fürst wacht, ein väterlicher König das Wohl seines Volkes mit Liebe im Busen hegt, so sehen wir uns zugleich in der Mitte von Lebensthätigkeiten, deren Fortschritte einem großen Ziele unaufhaltsam entgegenstreben. Die materielle Wohlfahrt, diese Grundlage einer jeden höheren Gestaltung, fordert mehr als je die Freiheit der Bewegung, denn sie befindet sich im ununterbrochenen Kampfe mit der Concurrenz. Die Vervielfältigung des Erwerbens im Principe beschränken wollen, hieße diese Fortschritte hemmen. Wo und wann ist aber wohl ein temporäres Ueberströmen der gewohnten Verhältnisse leichter möglich und verzeihlicher als da, wo die Mittel zu allen Thätigkeiten am kräftigsten pulsiren? Berlin trägt in mercantiler Beziehung die Keime einer Entwicklung in sich, welche es einigt den großen Handels-Emporien an die Seite setzen wird. Die Eisenbahnen nähern es den Meeren im Norden und Süden, ohne ihm die Eigenthümlichkeiten einer großen Binnen-Handelsstadt zu nehmen. Wir werden — ist die gegenwärtige Epoche der Aufregung in ihren Hauptstädten vorüber — der unabhängigen Capitalien nicht zu viele haben, wenn unser Handelsstand sich dermaleinst den großen weitaussehenden Unternehmungen des Welthandels zuwendet. Und diese Zeit wird kommen, man störe einstweilen das Erwerben nicht! —

A n l a g e.

Gesetz über die Gröffnung von Actien- Zeichnungen und den Verkehr mit den dafür ausgegebenen Papieren.

„Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c. haben Uns bewogen gefunden, zur Beseitigung der Missbräuche, zu welchen die Gröffnung von Actienzeichnungen für Eisenbahn-Unternehmungen und der Verkehr mit den dafür ausgegebenen Actienpromessen und ähnlichen Papieren Anlaß gegeben hat, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums für den ganzen Umfang Unserer Monarchie zu verordnen, wie folgt: §. 1. Niemand darf fortan ohne ausdrückliche Genehmigung Unsres Finanz-Ministeriums Actienzeichnungen für ein Eisenbahn-Unternehmen eröffnen oder Actien-Anmeldungen dafür annehmen. Wer dieser Bestimmung zuwiderhandelt, hat eine Geldbuße von funfzig bis fünfhundert Thalern und außerdem die Konfiskation des gezogenen Gewinnes verwirkt. §. 2. Verträge, welche nach Publikation der gegenwärtigen Verordnung über Actienpromessen, Interims-scheine, Quiittungsbogen oder sonstige, die Beteiligung bei einer Eisenbahn-Unternehmung bekundende, aber vor Berichtigung des vollen, auf die Actien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegebene Papiere errichtet werden, sollen nur dann, wenn sie sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden, rechtsgültig, sonst aber ohne Ausnahme nichtig sein, und es soll eine gerichtliche Klage aus dergleichen Verträgen überall nicht zugelassen werden, auch aus Vergleichen, welche über hiernach ungültige Geschäfte geschlossen werden, weder Klage noch Execution stattfinden. §. 3. Ueber die im §. 2. bezeichneten Papiere dürfen von den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten bei Strafe der Amtsenthebung keine andere Geschäfte unterhandelt, vermittelt oder abgeschlossen werden, als solche, welche sofort von beiden Theilen Zug um Zug erfüllt werden. §. 4. Den öffentlich bestellten und vereideten Mäklern und Agenten wird bei Strafe der Amtsenthebung hierdurch untersagt, in Papieren, welche über die Beteiligung bei ausländischen Actien-Unternehmungen oder Anleihen vor Berechtigung des vollen, auf die Actien oder Obligationen einzuzahlenden Betrages ausgegeben worden sind

oder künftig ausgegeben werden, irgend ein Geschäft zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, ohne Unterschied, ob dasselbe sofort von beiden Theilen erfüllt wird, oder nicht. Eine Ausnahme findet nur in Betreff der Papiere für solche ausländische Unternehmungen statt, welche nach den bestehenden oder künftig abzuschließenden Staatsverträgen sich auch auf inländisches Gebiet erstrecken; diese unterliegen, gleich den inländischen Papieren, nur den Bestimmungen der §§. 1. u. 2. §. 5. Die in der Verordnung vom 19. Januar 1836 (Gesetzsammlung für 1836 Seite 9 ff.) §. 7. bestimmte Strafe und Verpflichtung zum Schadenersatz tritt auch gegen diejenigen ein, welche, ohne als öffentliche und vereidete Mäkler oder Agenten angestellt zu sein, und ohne vermöge ihres Amtes oder Dienstverhältnisses im Auftrage Eines der Kontrahenten zu handeln, gegen Entgeld ein Geschäft daraus machen, über die in den §§. 2. u. 4. der gegenwärtigen Verordnung erwähnten Papiere, so wie über Actien, Obligationen oder sonstige Geldpapiere in- oder ausländischer Gesellschaften oder Institute Geschäfte zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen *). Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königl. Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 24. Mai 1844.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

Prinz von Preußen.

v. Boyen. Mühler. Gr. v. Alvensleben. Eichhorn.
v. Thile. v. Savigny. Frh. v. Bülow. v. Bodelschwingh. Gr. zu Stollberg. Gr. v. Arnim. Flottwell.

*) Der citirte §. befindet sich in der Verordnung über den Verkehr mit spanischen und sonstigen, auf jeden Inhaber lautenden Staats- oder Kommunalshuld-Papieren vom 19. Jan. 1836, und lautet wie folgt: §. 7. Wer außer den öffentlich bestellten und vereideten Mäktern oder Agenten gegen Entgeld (Courtagie, Provision oder dergleichen) ein Geschäft daraus macht, auf irgend eine Weise zwischen verschiedenen Personen, welcher Art sie sein mögen, schriftlich oder mündlich Geschäfte über die im §. 6. bezeichneten Papiere zu unterhandeln, zu vermitteln oder abzuschließen, ohne vermöge seines Amtes oder Dienstverhältnisses im Auftrage Eines der Kontrahenten zu handeln, soll mit Gefängnisstrafe von Sechs Monaten bis Drei Jahren belegt werden. Außerdem soll derselbe für allen Schaden, welcher für den Beteiligten aus einem von ihm unterhandelten, vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte über dergleichen Papiere unmittelbar oder mittelbar entsteht, unbedingt verhaftet und zu dessen vollständiger Erfüllung verbunden sein.
